

Anhang 3: Stoffdatenblatt zur Erfassung der Inhaltsstoffe

Stoffdatenblatt

Deutsches
Institut
für
Bautechnik



Beschreibung des Bauprodukts :

Handelsname: _____

Datum:

Hersteller:

Allgemeine Beschreibung:

Vorgesehener

Verwendungszweck:

Eigenschaften des Bauprodukts:

Zur genaueren Beschreibung der Eigenschaften des Bauprodukts sind für dieses

- ein EG-Sicherheitsdatenblatt nach 91/155/EWG sowie 93/112/EG und
- ein technisches Merkblatt

vorzulegen, die hinreichend vollständige Angaben über die für den sicheren Umgang mit dem Produkt relevanten Eigenschaften enthalten. Neben den physikalisch-chemischen Kenndaten, wie z.B. Form, Dichte, Viskosität, Schmelz- bzw. Siedepunkt oder -bereich, Flammpunkt, Zündtemperatur und Explosionsgrenzen, sind dies auch toxikologische und ökologische Angaben sowie Angaben zur Einstufung nach der europäischen Richtlinie 67/548/EWG.

Chemische Zusammensetzung:

Der im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu führende Verwendbarkeitsnachweis gilt nur für den beantragten und geprüften Gegenstand. Daraus folgt, dass dieser vollständig und nachvollziehbar beschrieben sein muss. Hierfür ist es erforderlich, dass die chemische Zusammensetzung des Bauprodukts bzw. seiner Komponenten nach den im beiliegenden Formblatt genannten Kriterien genau und eindeutig beschrieben wird. Aus diesem Grund können z.B. Sammelbezeichnungen, wie Polyolefine, Kohlenwasserstoffe, halogenierte Flammenschutzmittel, Polyamine usw. nicht akzeptiert werden. Die Angabe des Handelsnamens ist erforderlich, um die im Bauprodukt eingesetzten Rohstoffe eindeutig zu identifizieren. Hierfür reicht die chemische Bezeichnung in aller Regel allein nicht aus, weil herstellereigenspezifische Konfektionierungen auf diese Weise nicht erfasst werden können. Nur bei chemisch eindeutigen Stoffen, wie z.B. Glycerin, Xylol usw., ist die Angabe des Handelsnamens nicht erforderlich. Die Angaben zu den Rohstoffen sind durch Sicherheitsdatenblätter und/oder technische Datenblätter zu ergänzen.

Die Offenlegung der chemischen Zusammensetzung ist darüber hinaus auch erforderlich, um eine Abschätzung möglicher Gefahren für die Gesundheit oder die Umwelt vornehmen zu können, die sich aus der Verwendung des Bauprodukts ergeben könnten. Hierzu ist das DIBt bei der Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen gemäß §3 der Landesbauordnungen verpflichtet. Daraus folgt,

dass Bauprodukte nur dann zugelassen werden dürfen, wenn deren chemische Zusammensetzung hinreichend genau deklariert ist.

Die Angaben zur chemischen Zusammensetzung spezifischer Bauprodukte werden streng vertraulich behandelt. Hierzu verweisen wir auf § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz, nach dem die am Verwaltungsverfahren Beteiligten Anspruch auf Geheimhaltung ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse haben.



BAUPRODUKT:

DATUM:

CHEMISCHE ZUSAMMENSETZUNG:

Lfd. Nr.	Handelsname des Rohstoffes	Hersteller (Anschrift u. Telefon-Nr.)	genaue chem. Bezeichnung * (IUPAC/Trivialname) und CAS-Nummer	Wirkungsweise	Einstufung (z.B. nach RL 67/548/EWG)	Gew.-Anteile in %
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

* Bei Präparationen sind neben dem Wirkstoff auch Lösemittel sowie sonstige Bestandteile, wie Weichmacher, Emulgatoren, Restmonomere, Verunreinigungen usw., mit ihren jeweiligen Anteilen anzugeben.